

Vertrag zur Umsetzung von EMIR-Pflichten, insb. zur Delegation von Meldungen nach Artikel 9 EMIR

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners

und

Name und Anschrift der Bank

(nachstehend „Bank“ genannt; zusammen mit dem Vertragspartner nachstehend „Parteien“).

1 Zweck und Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die Parteien schließen diesen Vertrag, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anforderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“) zu erfüllen.
- 1.2 Insbesondere schließen die Parteien diesen Vertrag im Zusammenhang mit der Erfüllung der Meldepflichten gemäß Art. 9 der EMIR. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Einzelheiten der von ihm geschlossenen Derivatekontrakte und jegliche Änderung oder Beendigung der Derivatekontrakte an ein Transaktionsregister zu melden (jeweils eine „Meldung“). Dieser Vertrag umfasst die Delegation der Meldung des Vertragspartners an die Bank („Delegation“).

2 Begriffsbestimmungen

Für Zwecke dieses Vertrages gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- „Allgemeine Angaben“ sind vom Vertragspartner im Anhang „Allgemeine Angaben des Vertragspartners“ übermittelte Informationen.
- „Geschäftstage“ sind die Geschäftstage der Bank.
- „Delegierte Verordnung“ ist die delegierte Verordnung (EU) Nr. 148/2013 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister bezüglich technischer Regulierungsstandards für die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister.
- „Durchführungsverordnung“ ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format und die Häufigkeit von Transaktionsmeldungen an Transaktionsregister gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.
- „EMIR-Regelungen“ sind die EMIR nebst hierzu ergangener Rechtsakte (inklusive der Delegierten Verordnung und der Durchführungsverordnung), in jeweils geltender Fassung.
- „Meldebeginn“ ist der späteste der in Ziffer 6.1 genannten Zeitpunkte.
- „Rahmenvertrag“ ist eine zwischen den Parteien bestehende Rahmenvereinbarung im Hinblick auf den Abschluss von Derivatekontrakten, z.B. der deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte.
- „Standardwerte“ sind vom Vertragspartner im Anhang „Standardwerte“ übermittelte Informationen zur standardisierten Befüllung der relevanten Meldefelder.

3 Anwendungsbereich

- 3.1 Die Parteien treffen mit diesem Vertrag Regelungen zur Delegation der Meldung nach Art. 9 der EMIR.
- 3.2 Die Parteien vereinbaren ferner generell für alle Kommunikation im Zusammenhang mit der EMIR die im Anhang „Kommunikation und Regelungen zur Einbindung des Vermögensverwalters“ enthaltenen Vorgaben und erteilen die dort enthaltenen Ermächtigungen.

4 Delegation der Abgabe von Meldungen an die Bank / Einbindung Dritter

- 4.1 Im Rahmen der Delegation delegiert der Vertragspartner die Abgabe von Meldungen nach Art. 9 der EMIR nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrags und der Vorgaben des benannten Transaktionsregisters an die Bank und ermächtigt die Bank hiermit, in seinem Namen diese Meldungen abzugeben.
- 4.2 Die Bank erbringt die in diesem Vertrag näher spezifizierten Vertragsleistungen in Bezug auf die an sie delegierte Abgabe von Meldungen und nimmt die Ermächtigung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages an.
- 4.3 Die Bank gibt Meldungen für den Vertragspartner nicht selbst ab, sondern hat die Abgabe von Meldungen für den Vertragspartner
 - (a) in Bezug auf börsengehandelte Derivate an die UniCredit Bank AG, Kardinal-Faulhaber-Str. 1, 80333 München weiterdelegiert, und
 - (b) in Bezug auf OTC-Derivate an die Avaloq Sourcing (Deutschland) AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin weiterdelegiert, die die Abgabe wiederum an die quirin bank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin weiterdelegiert hat.
- 4.4 Die Bank bedient sich insoweit bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages Dritter als Erfüllungsgehilfen. Soweit weitere Dritte in die Erfüllung der Pflichten eingebunden werden, informiert die Bank den Vertragspartner entsprechend.

5 Umfang der Vertragsleistungen der Bank

- 5.1 Die Bank übernimmt Meldungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages für den Vertragspartner in Bezug auf Derivatekontrakte, sofern und solange Bank und Vertragspartner nach Eintritt des Meldebeginns Parteien des Geschäfts sind.
- 5.2 Meldungen für den Vertragspartner erfolgen ausschließlich an das von der UniCredit Bank AG bzw. von der quirin bank AG ausgewählte Transaktionsregister (jeweils „betreffendes Transaktionsregister“). Die Bank wird den Vertragspartner über das insoweit ausgesuchte Transaktionsregister informieren.
- 5.3 Die Delegation der Bank ist dem Vertragspartner gegenüber auf den Gegenstand der nach Ziffer 4.3 und 4.4 dieses Vertrages eingebundenen Dritten beschränkt. Dies gilt insbesondere für den Umfang des sog. Backloading von Derivatekontrakten. Die Bank stellt dem Vertragspartner auf Anfrage Informationen zu den Verträgen mit den nach Ziff. 4.3 dieses Vertrages eingebundenen Dritten in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung, sobald die entsprechenden Verträge in Kraft getreten sind.
- 5.4 Die Meldedaten werden von der Bank gemeldet auf der Grundlage
 - (a) des vereinbarten Gegenstands des Derivatekontraktes.
 - (b) der vom Vertragspartner übermittelten Standardwerte. Sollten diese Standardwerte nach Auffassung einer der Parteien aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Anforderungen nicht oder nicht mehr genügen, informieren sich die Parteien gegenseitig. Bis zur Anpassung der Standardwerte ist die Bank berechtigt, die Durchführung von Meldungen für den Vertragspartner auszusetzen, sollte ihr eine Durchführung der Meldung entsprechend aufsichtsrechtlicher oder sonstiger Vorgaben nicht möglich sein. von den Vorgaben nach (b) abweichender, ggf. vom Vertragspartner für einen Geschäftsabschluss im Einzelfall zur Verfügung gestellter, von Standardwerten abweichender Meldedaten.

5.5 Soweit gesetzlich zulässig stellt die Bank bzw. die von ihr eingebundenen Dritten bei Meldungen den ‚Unique Trade Identifier‘ (UTI) und legt, soweit Bewertungsinformationen zu melden sind, ihre eigenen Bewertungen den Meldungen zu Grunde.

5.6 Der Vertragspartner bleibt ungeachtet dieses Vertrages aufsichtsrechtlich verpflichtet, die Vorgaben des Art. 9 EMIR einzuhalten.

6 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

6.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet,

- (a) die Allgemeinen Angaben aktuell zu halten und die Bank unaufgefordert und unverzüglich über alle Änderungen der Allgemeinen Angaben [durch Übersendung eines aktualisierten Anhangs „Allgemeine Angaben“] zu informieren,
- (b) rechtzeitig alle für die Zwecke der Ausführung von Meldungen erforderlichen Angaben und Informationen, die den Anforderungen der EMIR-Regelungen und des betreffenden Transaktionsregisters entsprechen, zur Verfügung zu stellen und ggf. erforderliche Erklärungen abzugeben, und die Bank unaufgefordert und unverzüglich über alle ausschließlich den Vertragspartner betreffenden, melderelevanten Ereignisse und Änderungen mitgeteilter Angaben und Informationen zu informieren,
- (c) während der Laufzeit dieses Vertrages nicht selbst oder durch Dritte eine Meldung an Transaktionsregister vorzunehmen, sofern die Meldung in den Anwendungsbereich der Delegation nach diesem Vertrag fällt.

6.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bank unverzüglich auf ihm bekannte fehlerhafte und/oder unvollständige Angaben bzw. Meldungen aufmerksam zu machen und an der Klärung und Beseitigung von Meldefehlern mitzuwirken.

6.3 Der Vertragspartner sichert zu, dass alle an die Bank übermittelten Angaben und Informationen zum jeweiligen Übermittlungszeitpunkt richtig und vollständig sind. Der Vertragspartner ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gemachten Angaben und Informationen verantwortlich.

7 Beginn der Delegation

7.1 Die Delegation der Abgabe von Meldungen an die Bank beginnt – jeweils im Hinblick auf eine betroffene Derivatekategorie – mit dem spätesten der folgenden Zeitpunkte:

- (a) der gemäß den EMIR-Regelungen vorgesehene Termin des Entstehens der Meldepflicht,
- (b) die UniCredit Bank AG und Avaloq Sourcing (Deutschland) AG sind bereit, vertraglich verpflichtet und in der Lage, Meldungen an die betreffenden Transaktionsregister zu melden,
- (c) dem Tag des Vertragsschlusses.

7.2 Unabhängig von dem Beginn der Delegation ist die Bank berechtigt, mit der Abgabe von Meldungen unter diesem Vertrag erst 5 Geschäftstage nach der erstmaligen, vollständigen Übermittlung der Standardwerte nach Ziffer 4.3 (b) zu beginnen.

8 Bedingungen der Delegation, fehlerhafte Meldungen

8.1 Die Bank übernimmt die Ausführung von Meldungen im Rahmen der Standards, wie sie für die vorhandene technische Ausstattung der Bank bei der Bank und der durch die Bank eingeschalteten Dritten üblich sind.

8.2 Die Bank wird die Meldung nur dann rechtzeitig ausführen, wenn ihr am Tag des Geschäftsabschlusses alle nach Maßgabe der Ziffer 4.3 erforderlichen Meldedaten bis 16 Uhr (MEZ) vorliegen.

8.3 Im Fall technischer Störungen erfolgen Nachmeldungen nach Behebung der Störungen.

8.4 Die Bank wird nach Maßgabe dieses Vertrages ihr bekannte, fehlerhafte und/oder unvollständige Meldungen für den Vertragspartner korrigieren.

8.5 Zusätzliche Bedingungen der Delegation für alle Meldungen oder für Meldungen in Bezug auf einzelne Derivatekategorien können sich insbesondere aus einer Änderung der Verträge mit eingebundenen Dritten ergeben. Soweit die Bank Kenntnis davon erlangt, dass die Abgabe von Meldungen zusätzlichen Bedingungen unterliegt, deren Einhaltung der Vertragspartner sicherstellen muss, wird sie den Vertragspartner hierüber entsprechend informieren. Die Bank ist berechtigt, die Ausführung für die betroffenen Meldungen nach diesem Vertrag abzulehnen, sofern und solange der Vertragspartner trotz entsprechender Information zusätzliche Bedingungen, die zur ordnungsgemäßen Abgabe dieser Meldungen erforderlich sind, noch nicht erfüllt.

9 Benachrichtigungen, Auskunft

- 9.1 Die Bank wird dem Vertragspartner Informationen über erfolgte Meldungen in geeigneter Form zur Verfügung stellen.
- 9.2 Etwaige gesetzliche Auskunftsansprüche des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt.
- 9.3 Der Vertragspartner ist soweit möglich verpflichtet, die ihm von der Bank gemäß Ziffer 8.1 zur Verfügung gestellten Informationen über erfolgte Meldungen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Bank unverzüglich auf ihm bekannte fehlerhafte und/oder unvollständige Meldungen aufmerksam zu machen.

10 Vergütung und Ersatz von Aufwendungen

- 10.1 Eine Vergütung der Bank für die von ihr erbrachten Serviceleistungen ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung.
- 10.2 Die Bank wird dem Vertragspartner alle durch Dritte (insbesondere das Transaktionsregister) der Bank im Zusammenhang mit Meldungen für den Vertragspartner in Rechnung gestellten erforderlichen Aufwendungen belasten und der Vertragspartner wird der Bank im Falle einer entsprechenden Anforderung diese Aufwendungen ersetzen bzw. die Bank von solchen Aufwendungen freistellen.

11 Haftung und höhere Gewalt

- 11.1 Die Bank haftet für die Verletzung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich der Verletzung dieser Pflichten durch ihre Geschäftsführer, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen nur im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Bank oder ihre Geschäftsführer, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen wesentliche Vertragspflichten unter diesem Vertrag verletzt haben. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit nach Ziffer 10.1 Satz 2 ist der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- 11.2 Die Ziffer 10.1 findet im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit keine Anwendung.
- 11.3 Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung ihrer Verpflichtungen infolge höherer Gewalt (z.B. Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse) oder sonstiger, von der Partei nicht zu vertretener Vorkommnisse (z.B. Ausfall des benannten Transaktionsregisters).
- 11.4 Die Bank haftet nicht für fehlerhafte Meldungen infolge fehlerhafter oder unvollständiger Informationen, die die Bank nach Ziffer 4.3 erhalten hat. Dies gilt insbesondere auch für fehlerhafte oder unvollständige Informationen im Rahmen der Standardwerte.

12 Verschwiegenheit, Bankgeheimnis

- 12.1 Sämtliche Angaben des Vertragspartners oder der Bank werden durch die jeweils andere Partei vor Zugang, Zugriff und Nutzung durch Unberechtigte geschützt. Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages bekanntwerdenden Informationen nur insoweit an Dritte und Erfüllungsgehilfen zu übermitteln, als dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist oder die jeweils andere Partei zuvor zugestimmt hat. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt über die Dauer des Vertrages hinaus.
- 12.2 Soweit die Bank im Zusammenhang mit der EMIR vertraglich oder gesetzlich zur Übermittlung von Daten und Informationen des Vertragspartners an Dritte berechtigt oder verpflichtet ist, befreit der Vertragspartner die Bank und die durch die Bank eingeschalteten Dritten vom Bankgeheimnis.

13 Vertragsdauer

- 13.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von den Parteien mit einer Frist von 1 Monate zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 13.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bzw. die Rechte aus § 671 Abs. 2 und Abs. 3 BGB, soweit anwendbar, bleiben hiervon unberührt, wobei die Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag keinen außerordentlichen Kündigungsgrund für die Kündigung des Rahmenvertrags darstellt.
- 13.3 Die Bank kann den Vertrag aus wichtigem Grund insbesondere kündigen, wenn:
- (a) der Vertragspartner eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verletzt hat und diese Vertragsverletzung nicht binnen angemessener Frist, höchstens jedoch binnen 10 Bankarbeitstagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung durch die Bank beseitigt wird; oder
 - (b) regulatorische oder gesetzliche Änderungen oder gerichtliche oder behördliche Anforderungen dazu führen, dass die weitere Erbringung der Vertragsleistungen für die Bank wesentlich erschwert, unzumutbar oder objektiv unmöglich wird
 - (c) die Vereinbarung der Bank mit der UniCredit Bank AG zur Abgabe von Meldungen für den Vertragspartner aus Gründen endet, die die Bank nicht zu vertreten hat.

14 Verschiedenes

- 14.1 Änderungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Ziffer 15.1, bedürfen der Schriftform.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung eine wirksame, rechtmäßige und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen, rechtswidrigen und undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die den wirtschaftlichen Absichten der Vertragsparteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken in diesem Vertrag.
- 14.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.4 Alle außervertraglichen Rechte und Pflichten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, unterliegen ebenfalls dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.5 Nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Bank.
- 14.6 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Ort, Datum

X

Unterschrift(en) des Vertragspartners

Ort, Datum

X

Unterschrift(en) der Bank

Anhang I

„Standardwerte“

Für die Abgabe von Meldungen legt der Vertragspartner folgende Standardwerte im Sinne von Ziffer 4.5 b) fest:

1 Direkte Verbindung zur Geschäftstätigkeit oder zum Liquiditäts- und Finanzmanagement

Angabe, ob der OTC-Derivatekontrakt objektiv messbar zur Reduzierung der Risiken beiträgt, die unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement des Vertragspartners verbunden sind

- Die OTC-Derivatekontrakte dienen der Absicherung der normalen Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement (Hedging-Zwecke).
- Die OTC-Derivatekontrakte dienen nicht der Absicherung der normalen Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement.

2 Weitere Angaben

Soweit durch den Vertragspartner keine anderslautende Weisung in Bezug auf einzelne Derivatekontrakte erfolgt, so werden diese Standardwerte (gemäß Ziffer 4.3 b)) für die Abgabe der Meldung herangezogen.

Ort

Datum



Unterschrift(en) des Vertragspartners

Anhang II

„Allgemeine Angaben des Vertragspartners“

In Bezug auf im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen der EMIR benötigte Informationen, macht der Vertragspartner die folgenden allgemeinen Angaben:

1 Der (Pre-)Legal Entity Identifier des Vertragspartners lautet:

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den (Pre-)Legal Entity Identifier aktuell zu halten. Soweit noch kein (Pre-)Legal Entity Identifier vorliegt, verpflichtet sich der Vertragspartner, der Bank [und dem Vermögensverwalter] [unverzüglich/bis spätestens zum [10.] Februar 2014] den (Pre-)Legal Entity Identifier zur Verfügung zu stellen.

2 Für die Zwecke der EMIR stupe ich mich als

- NFG- (nichtfinanzielle Gegenpartei unterhalb der Clearingschwelle)
- NFG+ (nichtfinanzielle Gegenpartei oberhalb der Clearingschwelle)
- FG (finanzielle Gegenpartei)

ein und verpflichte mich, die Bank [und den Vermögensverwalter] über eine Änderung meines Status unverzüglich zu informieren.

Nur notwendig, soweit Sie OTC-Derivatekontrakte mit der V-BANK AG abgeschlossen haben und diese noch ausstehen oder soweit Sie zukünftig OTC-Derivatekontrakte abschließen wollen:

3 Rechtzeitige Bestätigung

Zur Gewährleistung der Bestätigung innerhalb der von der EMIR vorgegebenen Fristen, bitten wir Sie, eine Emailadresse anzugeben.

E-Mail-Adresse

Bitte senden Sie Ihre Gegenbestätigung an folgende Adresse: handel@v-bank.com

Ort

Datum



Unterschrift(en) des Vertragspartners

Anhang III

„Kommunikation und Regelungen zur Einbindung des Vermögensverwalters“

Der Vermögensverwalter ist berechtigt, mich bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der EMIR und den daraus resultierenden Verpflichtungen zu vertreten. Insbesondere ist der Vermögensverwalter berechtigt, sämtliche Kommunikation im Zusammenhang mit der EMIR für und gegen mich mit der Bank zu führen und dabei der Bank sämtliche, ihm vorliegende Informationen zur Erfüllung meiner Pflichten im Zusammenhang mit der EMIR zu übermitteln.

- Ja
 Nein

Ort

Datum



Unterschrift(en) des Vertragspartners